



Richtlinien der Gemeinde Hallwang für die Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs, 1. Änderung

Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2024 über die Gewährung von Zuschüssen für Energiesparmaßnahmen gemäß nachstehenden Richtlinien:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Hallwang gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen. Ziel dieser Förderungsaktion ist die Reduktion des Energieverbrauchs der Hallwanger Haushalte sowie die damit einhergehende Verringerung der Kohlendioxid- und Schadstoffemissionen.
2. Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
3. Pro privater Haushalt besteht für ein und dieselbe förderbare Maßnahme lediglich eine einmalige Förderungsmöglichkeit.
4. Basis für die Förderung der Gemeinde sind die Bestimmungen der Landesförderung für die Förderaktionen des Landes Salzburg für Photovoltaikanlagen; Heizungsanlagen - Wärmequellen - thermische Solaranlagen oder entsprechende Bundesförderungen für private Wohngebäude.

§ 2

Förderbare Maßnahmen

1) Gebäudebezogene Förderungen

Förderbar sind folgende Maßnahmen im Rahmen der Sanierung von bestehenden Wohngebäuden, deren Fertigstellung (Eingangsdatum der Vollendungsanzeige) mindestens 5 Jahre zurückliegt:

Maßnahme	Förderhöhe
a) Thermische Sanierung (oberste Geschossdecke, Kellerdecke, Außenwände, Austausch Außenfenster): bei mehr als 50% der jeweilig sanierten Fläche	€ 500,--
b) die Errichtung einer kontrollierten Wohnraumlüftung	€ 500,--
c) die Errichtung einer Photovoltaikanlage	€ 100,-- pro KWp, maximal jedoch € 500,--.
d) der Einbau einer Biomassezentralheizung: z.B. Stückholzkessel, Holzpelletsheizung oder automatische Hackschnitzelheizung (für ein Wohngebäude sowie der Einbau eines Kachelofens als Zentralheizung für Einfamilienhäuser, gilt nicht für den Kesseltausch)	€ 500,--

Förderbar sind außerdem folgende Maßnahmen sowohl bei der Errichtung eines Wohngebäudes als auch im Rahmen der Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes:

Maßnahme	Förderhöhe
e) der Einbau einer thermischen Solaranlage	€ 500,--
f) der Einbau einer Wärmepumpe als Zentralheizung - nur bei Sole-Wasser bzw. Wasser-Wasser-Wärmepumpen	€ 500,--
g) Anschluss an ein Mikronetz bei Verwendung als Zentralheizung	€ 500,--

2) Förderungen Mobilität

Maßnahme	Förderhöhe
a) Ankauf eines Fahrradanhängers	10 % des Kaufpreises, max. € 100,-

§ 3

Förderungswerber

Zur Inanspruchnahme dieser Förderung berechtigt sind all jene Personen, die vom Amt der Salzburger Landesregierung oder einer Bundesstelle für gebäudebezogene Förderungen eine Förderzusage für private Liegenschaften bzw. private Liegenschaftsteile im Gemeindegebiet von Hallwang erhalten haben.

§ 4

Technische Bestimmungen

Es gelten dieselben technischen Bestimmungen, die für eine Landes- oder Bundesförderung Voraussetzungen sind.

§ 5

Abwicklung

1. Förderansuchen sind längstens zwölf Monate nach Auszahlung der Landes- oder Bundesförderung beim Gemeindeamt Hallwang einzureichen. Die Auszahlungsbestätigung der Förderung ist beizulegen. Ebenso ist eine Rechnung der ausgeführten Maßnahme dem Förderansuchen beizulegen. Sind die Fördermittel des Landes erschöpft, kann trotzdem eine Förderung gewährt werden. Einzureichen ist spätestens 12 Monate nach der Benachrichtigung des Landes.
2. Voraussetzung ist, dass das Ansuchen von einer Privatperson gestellt wurde und die zu fördernde Maßnahme für private Liegenschaften bzw. private Liegenschaftsteile verwendet wird.
3. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.
4. Eine erneute Förderung der gleichen Maßnahme ist nach frühestens 10 Jahren wieder möglich.

§ 6

Überprüfung

Der Förderungswerber anerkennt das Recht der Organe der Gemeinde, zwecks Beurteilung des Förderungsansuchens und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die

geförderte Anlage zu besichtigen, die entsprechenden Räumlichkeiten zu betreten, in die einschlägigen Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.

§ 7

Rückerstattung von Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn

- a) die Förderung aufgrund wesentlicher unrichtiger und unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

§ 8

Förderungszeitraum

Die Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für Energiesparmaßnahmen, 1.Änderung treten rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft und gelten bis 31.12.2026.
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 19.07.2021 mit 31.12.2023 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:



Mag. Johannes Ebner, Bürgermeister

Anschlagsvermerk:

Kundmachung angeschlagen: 01.03.2024

Kundmachung abgenommen: